

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

## Rundschreiben

Nummer:	22
vom:	2025-02-12
Autor:	Andrea Tinti

An alle Freiberufler und Steuersubstituten

## Freiberufler - Spesen, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden: Klarstellungen zu den neuen Bestimmungen, die ab dem 1. Januar 2025 gelten

### 1 Einführung

Aufgrund mehrerer Anfragen informieren wir über die ab dem 1. Januar 2025 geltenden Änderungen in Bezug auf die steuerliche Behandlung der Spesen (z.B. Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung), die ein Freiberufler bei der Ausführung eines Auftrags trägt und **dem Kunden analytisch in Rechnung stellt**<sup>1</sup>.

Diese Neuerungen **betreffen nicht:**

- die im Namen und für Rechnung des Mandanten geleisteten Ausgaben, die in jedem Fall nicht zur Bildung von Einkünften aus selbständiger Arbeit beitragen, sofern sie Gegenstand des Mandats selbst sind (z.B.: Zahlung von Steuern oder anderen Beträgen im Namen des Mandanten, Erledigung von Formalitäten im Namen und für Rechnung des Mandanten usw.)<sup>2</sup>
- Ausgaben, die mit der Ausführung eines Auftrags zusammenhängen und direkt vom Mandanten getragen werden<sup>3</sup>
- Ausgaben die in Ausübung einer gelegentlich freiberuflichen Tätigkeit<sup>4</sup> entstanden sind.<sup>5</sup>

### 2 Bei der Berufsausübung entstandene und analytisch auf den Auftraggeber zurückgerechnete Aufwendungen

Ab dem Jahr 2025 tragen **erstattete Spesen**, die im Rahmen der Berufsausübung entstanden sind und dem Auftraggeber analytisch in Rechnung gestellt werden<sup>6</sup>, nicht mehr zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens bei. Gleichzeitig sind solche Ausgaben, die der Freiberufler trägt, nicht mehr als Kosten abzugsfähig<sup>7</sup>. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Erstattungen für Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung und andere Ausgaben, die dem Freiberufler bei der Ausübung seiner Tätigkeit anfallen.<sup>8</sup>

1 Art. 6, Abs. 2, DLgs. 13.12.2024 n. 192, veröffentlicht in G.U. 16.12.2024 n. 294

2 Rundschreiben der Einnahmenagentur vom 18.6.2001 Nr. 58, § 2.2

3 Artikel 54 Absatz 3 TUIR-Einheitstext zu den Einkommenssteuern (DPR 917/1986)

4 Art. 67 Abs. 1 Buchst. 1 DPR 917/1986

5 Art. 71 Abs. 2 DPR 917/1986

6 Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b) TUIR

7 Artikel 54-ter TUIR

8 Rundschreiben der Einnahmenagentur vom 18.6.2001 Nr. 58, § 2.2

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

## 2.1 Quellensteuern

Bis zum 31.12.2024 wurden die genannten erstatteten Spesen als Vergütungen behandelt, die der Rechnungsstellung und dem Quellensteuerabzug unterlagen, wenn sie von einem Auftraggeber gezahlt werden, der gleichzeitig ein Steuersubstitut<sup>9</sup> (Steuervertreter) ist. Ab 2025 unterliegen die gleichen Beträge nicht mehr der Quellensteuer, die der Steuersubstitut einbehalten muss.

## 2.2 Nicht kassierte Einnahmen

Für den Fall, dass der Auftraggeber die ihm in Rechnung gestellten Aufwendungen nicht erstattet (z.B. aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten) und um zu vermeiden, dass die Kosten de facto beim Freiberufler nicht abzugsfähig bleiben, wurde eine Regelung eingeführt, die derjenigen ähnelt, die im Rahmen der Unternehmens Einkünfte für die Abzugsfähigkeit von Forderungsverlusten vorgesehen ist.

Vom Auftraggeber nicht erstattete Spesen sind ab dem Zeitpunkt abziehbar, zu dem<sup>10</sup>

- der Auftraggeber eine der im Gesetzesdekret 14/2019 geregelten Krisen- und Insolvenzregulierungsinstitutionen oder gleichwertige ausländische Verfahren, die in Staaten oder Gebieten, mit denen ein angemessener Informationsaustausch besteht, vorgesehen sind, in Anspruch genommen hat oder diesen unterlag;
- ein individuelles Vollstreckungsverfahren gegen den Auftraggeber erfolglos geblieben ist;
- das Recht, die entsprechende Forderung einzuziehen, verjährt ist.

In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass der Freiberufler die ihm entstandenen Kosten in jedem Fall bis zu dem steuerlich vorgesehenen Höchstbetrag abziehen darf (75 % der Kosten, innerhalb der Grenze von 2 % der während des Steuerzeitraums erhaltenen Vergütung).

## 2.3 Nicht eingezogene Beträge von weniger als 2.500 Euro

Um ein Verfahren zu vermeiden, das mehr kostet als die zurückzufordernden Beträge, sind Beträge für Spesen, die 2.500 Euro nicht übersteigen (wobei auch das damit verbundene Honorar berücksichtigt werden muss), in jedem Fall abzugsfähig, wenn der Auftraggeber sie nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Rechnungsstellung erstattet hat, beginnend mit dem Veranlagungszeitraum, in dem dieser Jahreszeitraum abläuft<sup>11</sup>.

## 2.4 Mehrwertsteuer und Zusatzfürsorgebeitrag

Zur Zeit sind die MwSt.-bestimmungen diesbezüglich unverändert, so dass die Berechnung des Zusatzfürsorgebeitrages, der der zuständigen Berufskasse geschuldet ist, keine Änderung erfahren dürfte. Unbeschadet der Notwendigkeit, die Regelungen der einzelnen Kassen zu prüfen, sehen bisher die meisten von ihnen die Berechnung des Zusatzbeitrags ausgehend vom Umsatzvolumen zwecks MwSt. vor.

## 2.5 Rückverfolgbarkeit

Bekanntlich<sup>12</sup> sind ab dem Jahr 2025 die dem Auftraggeber analytisch in Rechnung gestellten Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für Reisen und Beförderung mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln<sup>13</sup> sowie die analytischen Erstattungen für dieselben Kosten, die für Reisen von Arbeitnehmern getätigt oder an Selbständige gezahlt werden, innerhalb der vorgesehenen Grenzen abzugsfähig, wenn die Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung oder über andere Zahlungssysteme<sup>14</sup> wie Kredit-, Debit- und Prepaid-Karten<sup>15</sup> erfolgen. Was

<sup>9</sup> Art. 64 DPR 600/1973

<sup>10</sup> Artikel 54-ter (2) TUIR

<sup>11</sup> Artikel 54-ter (5) TUIR

<sup>12</sup> Siehe unsere Rundschreiben Nr. 84/2024 (Punkt 7) und Nr. 16/2025 (Punkt 21)

<sup>13</sup> gemäß Artikel 1 des Gesetzes 21/92 (Taxi und ncc)

<sup>14</sup> gemäß Artikel 23 des Decreto legislativo 241/97,

<sup>15</sup> Art. 1 Abs. 81(b) und 83 des Gesetzes 207/2024

die Rückverfolgbarkeit der dem Auftraggeber analytisch in Rechnung gestellten Ausgaben betrifft, so scheint die Vorschrift technische Mängel aufzuweisen, die eine Klärung durch die zuständigen Behörden oder eine Korrektur der Rechtsvorschriften durch den Gesetzgeber erfordern. Wir empfehlen jedoch vorsichtshalber, dass solche Ausgaben mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln getätigt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

